



KSCN KARATE-SPORTCLUB-NÜRNBERG e.V.

Pillenreuther Str. 46, 90459 Nürnberg, www.karate-sport-club-nuernberg.de

MITGLIEDSANTRAG

Hiermit beantrage ich für ...

Name	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Geburtsdatum
Straße	Postleitzahl	Ort	
Email-Adresse		Tätigkeit (Zutreffendes auswählen)	
Telefonnummer (privat)	Telefonnummer (geschäftlich)	Mobiltelefon	

... die Mitgliedschaft beim **KSCN e.V.** (gemäß umseitig abgedruckter Satzung)

- in Nürnberg
 in Hallerndorf

Karateausweis vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Mitgliedsbeiträge			
KSCN e.V. in Nürnberg (Beitrag berechtigt zur Teilnahme an allen vom KSCN angebotenen Trainingseinheiten)		KSCN e.V. in Hallerndorf (Beitrag berechtigt nur zur Teilnahme an den für Hallerndorf angebotenen Trainingseinheiten)	
Erwachsene	17,00 € / Monat	Erwachsene	10,00 € / Monat
Azubi, Rentner, Zivi	12,00 € / Monat	Azubi, Rentner, Zivi	9,00 € / Monat
Schüler bis 18 Jahre	9,50 € / Monat	Schüler bis 18 Jahre	8,50 € / Monat
Kinder bis 12 Jahre	7,00 € / Monat	Kinder bis 12 Jahre	6,50 € / Monat
Familie	19,50 € / Monat	Familie	11,50 € / Monat

Die Beiträge sind vierteljährlich fällig durch Einzugsermächtigung. Bei Eintritt im laufenden Quartal erfolgt der Beitragseinzug anteilmäßig. Die Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Datum	Unterschrift des Mitglieds (Vater und/oder Mutter bei Mitgliedern unter 18 Jahren)
-------	--

Anmeldung zum Vereins-Newsletter: www.karate-sportclub-nuernberg.de/newsletter/newsletter.php

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den KSCN e.V. widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den KSCN e.V. Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom KSCN e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich (uns) der KSCN e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kontonummer	Bankleitzahl	Vorname und Name (Kontoinhaber) [falls abweichend vom Mitglied]	
IBAN	BIC	Bank	
Gläubiger-Identifikationsnummer des KSCN e.V. DE 67ZZ Z000 0073 4217	Datum	Unterschrift des Kontoinhabers	

Bankverbindung KSCN e.V.: Konto-Nr. 1 363 368, Sparkasse Nürnberg (BLZ 760 501 01)

IBAN DE 2776 0501 0100 0136 3368 (SWIFT/BIC SSKNDE77XXX)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Karatesportclub Nürnberg e.V., er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Karate. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins sind auszugleichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich vier Wochen vorher zum Quartalsende zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten; Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister).

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden alleine vertreten, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahlperiode des Vorstand beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Frist aus, so wird der Verein bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und Bestimmung eines Nachfolgers von dem verbleibenden Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand erhält hierfür eine entsprechende Aufwandsentschädigung für nachgewiesenen Aufwand. Der stellvertretende Vorstand ist berechtigt, die Kassenführung – nämlich Buchhaltung und Inkasso – auf Kosten des Vereins einem außenstehenden Dritten zu übertragen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende beurkunden die Niederschrift über die Beschlüsse von Vereinsorganen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das höchste beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Aufgaben sind bestimmt durch Recht und Gesetz. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich oder per Aushang am schwarzen Brett mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen, dass Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme zählt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Falle hat sie auch mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen die Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zu, mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.